



II-4873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
 ROBERT GRAF  
 Zl. 10.101/286-XI/A/1a/88

Wien, 12.7.1988

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold Gratz

2127 IAB

Parlament  
 1017 Wien

1988-07-13

zu 2316 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2316/J betreffend Formaldehyd-Verordnung für Holzspanplatten und Holzfaserplatten, welche die Abgeordneten Dr. Dillersberger und Haigermoser am 10. Juni 1988 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich darf auf die in der Anlage übermittelte Kopie des seinerzeitigen Aussendungsschreibens vom 14. April 1986, Zl. 33.255/8-III/11/86 (Beilage A), verweisen, mit dem der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet wurde.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

In der Anlage übermittle ich die Kopien der im damaligen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingelangten Stellungnahmen (Beilage B).

Wie aus diesen hervorgeht, wurden von den begutachtenden Stellen zum Teil sehr unterschiedliche Auffassungen zum Geltungsbereich (§ 1) und insbesondere zu dem in der Anlage zu diesem Verordnungsentwurf festgelegten Prüfverfahren vertreten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Von der Überarbeitung des Entwurfes wurde Abstand genommen, da die Auswertung des Begutachtungsverfahrens und der Äußerungen der in meinem Ressort befaßten Stellen ergab, daß insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen der österreichischen Bundesregierung um die Harmonisierung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Prüfnormen und diesbezüglicher Vorschriften eine Regelung durch Verordnung zu diesem Zeitpunkt aus nachstehenden Gründen nicht als zielführend angesehen wurde:

1. In Österreich betrug die Produktion von Holzspanplatten im Jahr 1985 1.050.000 m<sup>3</sup>. Von dieser Jahresproduktion wurden 403.000 m<sup>3</sup> im Inland abgesetzt und 582.000 m<sup>3</sup> exportiert. Für das Jahr 1986 wurde mit dem gleichen Absatz gerechnet.

Die österreichische Holzspanplattenindustrie produzierte von sich aus seit Jahren nur noch Platten der niedrigen Emissionsklassen E 1 und E 2. Seit 1985 wurden nur mehr Holzspanplatten der Emissionsklasse E 1 ausgeliefert.

Der Import von Holzspanplatten betrug demgegenüber im Jahre 1985 81.600 m<sup>3</sup>, der größte Importanteil fiel auf die BRD mit 56.200 m<sup>3</sup>. Bis September 1986 wurden an Holzspanplatten 56.600 m<sup>3</sup> importiert, davon aus der BRD 41.100 m<sup>3</sup>.

2. Auf Initiative der österreichischen Spanplattenindustrie wurde ein neues Prüfzeichen für österreichische E 1-Spanplatten herausgegeben, das auf einer regelmäßigen Kontrolle der heimischen E 1-Spanplattenproduktion durch das Österreichische Holzforschungsinstitut, einer staatlich autorisierten Prüfanstalt, beruht.

- 3 -

3. In der Bundesrepublik Deutschland wurde aufgrund des Chemikaliengesetzes am 26. August 1986 die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoff-Verordnung) erlassen.

§ 9 Abs.3 dieser Verordnung verbietet das Inverkehrbringen von Holzwerkstoffen (Spanplatten, beschichteten Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten), wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes  $0,1 \text{ ml/m}^3$  (ppm) überschreitet. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialprüfung nach Anhören von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entsprechen.

§ 9 Abs.4 leg.cit verbietet das Inverkehrbringen von Möbeln, wenn sie Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen.

Gemäß § 9 Abs.5 dieser Vorschrift dürfen Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel (ausgenommen Industriereiniger) mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 von Hundert Formaldehyd nicht in den Verkehr gebracht werden.

Einschlägige im Jahre 1987 gepflogene Kontaktnahmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Bonn ergaben, daß sich bei Erarbeitung der Prüfverfahren zur Feststellung obiger Emissionswerte von Formaldehyd aus Holzwerkstoffen und Möbeln erhebliche Probleme wissenschaftlich-technischer Art ergeben haben, jedoch die Fertigstellung dieser Prüfverfahren bis Ende 1987 in Aussicht genommen wurde.

. /4

- 4 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Hinblick auf die durch das Chemikaliengesetz nunmehr gegebene Möglichkeit einer umfassenden Lösung der Formaldehydproblematik im Wege einer chemikalienrechtlichen Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, die der Gefahrstoff-Verordnung der BRD nachgebildet werden soll, wird das Vorhaben einer auf § 69 Abs.1 GewO 1973 gestützten Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz nicht weiter verfolgt.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 33.255/8-III/11/86

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;  
 Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR Dr. Smolka Franziska

Klappe 5825 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Bauten und Technik
3. Bundesministerium für Finanzen
4. Bundesministerium für Familien, Jugend und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
10. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 Sektion V
11. Bundesministerium für soziale Verwaltung
12. Rechnungshof
13. Herren Landeshauptmänner
14. Verbindungsstelle der Bundesländer
15. Bundeswirtschaftskammer
16. Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
17. Österreichischen Arbeiterkammertag
18. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
19. Österreichischen Landarbeiterkammertag
20. Bundes-Ingenieurkammer
21. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
22. Österreichischen Gewerkschaftsbund
23. Vereinigung Österreichischer Industrieller
24. Vereinigung Österreichischer Chemiker
25. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

" BEILAGE A "

- 2 -

26. Österreichische Normungsinstitut
27. Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien  
z.Hd.Prof.Dr.Gottfried Machata
28. Chemisch-technische Labor der MA 39, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien
29. Österreichische Holzforschungsinstitut
30. Verein für Konsumenteninformation
31. Österreichischen Städtebund
32. Österreichischen Gemeindebund

Gemäß § 69 Abs.1 der GewO 1973 kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat einer diesbezüglichen Anregung des Produktsicherheitsbeirates folgend nach eingehenden Kontaktnahmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, Univ.Prof.Dr. Gottfried Machata vom Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien, dem Österreichischen Normungsinstitut und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in der Bundesrepublik Deutschland und im Zusammenwirken mit den genannten österreichischen Stellen sowie mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, dem chemisch-technischen Labor der MA 39, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien und dem Österreichischen Holzforschungsinstitut von der obzitierten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und den beiliegenden Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

- 3 -

Ziel dieses Verordnungsentwurfes ist es, sicherzustellen, daß Gewerbetreibende nur Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen verkaufen dürfen, durch die das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht oder nur in einem unbedenklichen Ausmaß belastet werden.

Zur Prüfung der allfälligen Formaldehyd-Emission solcher Platten wurde das in der Anlage unter Ziffer 1 angeführte Prüfverfahren ausgearbeitet.

Für die Ermittlung der Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraumes wurden in Ziffer 2 der Anlage jene Analysenmethoden herangezogen, die auch in der MAK-Werte-Liste 1984 (siehe Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, XLI. Jahrgang, Nummer 1, vom 31. Jänner 1985) angeführt sind.

Die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ersucht um Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf bis spätestens 12. Juni 1986. Sollte bis dahin keine Stellungnahme einlangen, so darf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie annehmen, daß der in Rede stehende Verordnungsentwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

Wien, am 14. April 1986

Der Bundesminister:

S t e g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Schoß

Beilage zu Zl. 33.255/8-III/II/86

E n t w u r f  
V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom ... über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz

Auf Grund des § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Holzspanplatten die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3002, ausgegeben am 1. Dezember 1984, fallenden Platten,
2. Holzfaserplatten die im Trockenverfahren hergestellt, in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3005, ausgegeben am 1. Feber 1986, fallenden Platten,
3. Platten aus Sperrholz die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3008, ausgegeben am 1. Feber 1986, fallenden Platten.

§ 2. Gewerbetreibende dürfen nur solche Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verkaufen, die

1. in unbeschichtetem (rohem) Zustand, gemessen nach der in der ÖNORM EN 120, ausgegeben am 1. Juni 1985, festgelegten Perforatormethode, der in der ÖNORM B 3002 bestimmten
  - a) Emissionsklasse E1 angehören und mit dem deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Zeichen "E1" versehen oder grün eingefärbt sind oder
  - b) Emissionsklasse E2 oder E3 angehören und sowohl das Zeichen "E2" bzw. "E3" als auch einen Hinweis darauf, daß die unbeschichteten Platten wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind, deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft tragen;

- 2 -

2. in beschichtetem Zustand

- a) bei Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen die Luft eines Innenraumes entsprechend den Prüfbedingungen des § 3 mit nicht mehr als 0,1 ppm (entspricht 0,12 mg/m<sup>3</sup>) Formaldehyd belasten können  
oder
- b) einen deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Hinweis darauf tragen, daß sie wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind.

§ 3. Zur Ermittlung der Belastung der Luft von Innenräumen durch von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz emittiertes Formaldehyd ist das in der Anlage festgelegte Prüfverfahren oder ein diesem Verfahren wissenschaftlich zumindest gleichwertiges Verfahren anzuwenden.

Anlage

(§ 3)

Verfahren zur Ermittlung der von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verursachten Formaldehydkonzentration in der Luft von geschlossenen Räumen

**1. Prüfraum:**

Das Prüfraumvolumen muß mindestens  $20 \text{ m}^3$  betragen.

Der Prüfraum darf nur eine Beschickungsöffnung und die für die Prüfung notwendigen sonstigen Öffnungen aufweisen.

Die Beschickungsöffnung muß dicht verschließbar sein.

Für die Entnahme einer repräsentativen Probe der Prüfraumluft ist eine hiefür geeignete Einrichtung vorzusehen.

Im Prüfraum dürfen sich nur Gegenstände befinden, die für die Prüfung erforderlich sind.

Die zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz müssen so im Prüfraum situiert werden, daß jeweils die beiden Oberflächen jeder Platte (Ober- und Unterseite) sowie die Schmalflächen jeder Platte (Plattendicke) von Luft umgeben sind. Zur Halterung und Fixierung der Platten dürfen Klemmen, Greifer oder Abstützungen verwendet werden, die je Platte insgesamt höchstens  $20 \text{ cm}^2$  Plattenoberfläche abdecken.

Die Beladung des Prüfraumes muß je  $\text{m}^3$  Prüfraumvolumen  $1 \text{ m}^2$  Oberfläche der in den Prüfraum eingebrachten Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz betragen. Bei der Berechnung der Oberflächen der Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Beladung des Prüfraumes bleiben die Schmalflächen der Platten unberücksichtigt.

Der Prüfraum ist nach dem Beladen mit den zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz zu verschließen und während einer Zeitdauer von mindestens 48 Stunden bei einer Raumtemperatur von  $23^\circ\text{C} \pm 1^\circ\text{C}$  und einer relativen Luftfeuchtigkeit von  $45\% \pm 3\%$  verschlossen.

- 2 -

zu halten. Während des Prüfzeitraums ist für einen kontinuierlichen Luftwechsel im Ausmaß von einem Wechsel je Stunde und für eine gleichmäßige Luftdurchmischung im Prüfraum zu sorgen.

## 2. Analysenmethoden:

Nach Ablauf des Prüfzeitraums ist die Konzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraumes nach den von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft - Arbeitsgruppe "Analytische Chemie" herausgegebenen "Analytischen Methoden" zur Bestimmung von Formaldehyd in der Luft (Band 1, Methoden 1 und 2, zu beziehen vom Verlag Chemie, D-6940, Weinheim/Bergstraße) oder nach einem diesen Methoden wissenschaftlich zumindest gleichwertigen Analyseverfahren zu ermitteln.

**"BEILAGE B"**

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER  
beim Amt der NÖ Landesregierung**

VST- 133/134-1986

Wien, am

**Betrifft**

1014

Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;  
Entwurf - Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beeckt sich, beigeschlossen die im  
Gegenstande vom Amt der OÖ Landesregierung abgegebene Stellungnahme zu  
übermitteln.

Der Leiter  
*Meirer*  
(Dr. MEIRER)

24. JUNI 1986

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
Einget. 23. JUNI 1986	
ZL.	1. Sektion
33255/17	1. Big.

VST-904

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 400116/4 - G1

Linz, am 6. Juni 1986

-----  
DVR.0069264

Verordnung über Schutzmaßnahmen  
betreffend Holzspanplatten,  
Holzfaserplatten und Platten  
aus Sperrholz;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 33.255/8-III/11/86 vom 14. April 1986

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 14. April 1986 versandten Verordnungsentwurf  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

a) Die Absicht des Entwurfs ist offenbar darauf gerichtet,  
nur den Verkauf von Holzspanplatten durch Gewerbetrei-  
bende in bestimmter Weise dadurch zu regeln, daß für eben  
diese Platten - sofern sie verkauft werden - (beispiels-  
weise vom Erzeuger/Zwischenhändler an Tischlereien) be-  
stimmte Eigenschaften gefordert werden.

Nach h. Auffassung scheint fraglich, ob dieses Konzept in  
ausreichender Weise auch dem hier mitzuberücksichtigenden  
Anliegen der Endverbraucher - etwa bei der Verwendung von  
Spanplatten im Möbelbau - entgegenkommt.

Auf der Grundlage des Entwurfs wird nämlich für den Käu-  
fer regelmäßig nicht ersichtlich sein, ob neue Möbel mit

- 2 -

zulässigem Rohmaterial gefertigt wurden. Bisher haben sich in Oberösterreich in der Praxis bezüglich Spanplatten nur Probleme mit Möbel bzw. nach deren Aufstellung in Wohn-, Schlafräumen und dgl. ergeben.

Der Entwurf sollte jedenfalls auch die Verarbeitung der Spanplatten zu Endprodukten miterfassen. Die Verwendung zugelassener Rohplatten sollte für den Käufer sichtbar und verständlich am Endprodukt ablesbar sein und es sollte ihm auf diese Weise die Gewißheit über das unbedenkliche Aufstellen der Möbel in Wohnräumen, Schulräumen und dgl. verschafft werden. Nach h. Auffassung scheinen derartige Verordnungsregelungen auf § 69 Abs. 1 GewO. 1973 im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Gesetzesbestimmungen abstützbar.

b) Aus fachlicher Sicht von Bedeutung ist die vom Entwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen beschichteten und unbeschichteten Platten.

Unbeschichtete (rohe) Platten werden nach der Europäischen Norm EN 120 (Perforator-Methode) geprüft und je nach Gehalt an freiem Formaldehyd (Perforatorwert) den Emissionsklassen E 1 bis E 3 zugeordnet, wobei in Innenräumen nur unbeschichtete Platten der Klasse E 1 verwendet werden dürfen. Für die Emissionsklasse E 1 wird nach den Erläuterungen zur ÖNORM B 3002 eine Emissionslast im Raum unter 0,1 ppm angenommen. Dies gibt insofern Anlaß zu Bedenken, als der nach der Europäischen Norm EN 120 ermittelte "Perforatorwert" lediglich den "Formaldehydgehalt" der geprüften Platte angibt, jedoch keine Aussage über die Formaldehydabgabe der Platten an den Raum zuläßt (Zitat aus EN 120: "Es besteht nicht unbedingt eine Korrelation zwischen dem Perforatorwert und der Formaldehydabgabe der Platte."). Es sollte geprüft werden, ob nicht auch für unbeschichtete Platten jene Prüfmethode anzu-

- 3 -

wenden wäre, die zufolge des § 3 des Entwurfs für beschichtete Platten vorgesehen ist. Dies würde nach h. fachlicher Ansicht neben einer genauen Aussage über die Größe der Emission von unbeschichteten Platten auch einen Vergleich mit beschichteten Platten zulassen und - gerade im Hinblick auf die vom Entwurf zielgesetzte Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen - die Sicherheit der Anwendung auch von unbeschichteten Platten erhöhen.

Zu § 3:

Die Prüfmethode für beschichtete Platten wird im § 3 festgelegt. Es handelt sich dabei um ein Verfahren zur Ermittlung der von Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Sperrholzplatten hervorgerufenen Formaldehyd-Konzentration in der Luft von geschlossenen Räumen. Gegen die im § 3 (seiner Anlage) beschriebene Methode bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß laut Erläuterungen zur ÖNORM B 3002 die Emission von Formaldehyd nur verstärkt über die Schmalfläche der Platten erfolgt. In der Prüfmethode wird zwar gefordert, daß die Schmalflächen der zu prüfenden Platten von Luft umgeben sein müssen, auf eine exakte Erfassung dieser Flächen (z.B. in  $m^2$  pro  $m^3$ -Prüfraumvolumen oder als Verhältniszahl der Schmalflächen zur gesamten Oberfläche) wird allerdings verzichtet, obwohl auf diese Weise eine bessere Interpretation des Prüfergebnisses möglich wäre.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Ober*



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
Einget. 25. JUNI 1986	
ZL.	Sektion
33.255/35	Blg.

Srn

Ihre Zahl/Nachricht vom

33.255/8-III/11/86 X  
vom 14.4.1986

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

RGP 140/86/Ka/BTV ✓

(0222) 65 05

4271 DW

Datum

17.6.1986

Betreff

**Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend  
Holzspanplatten, Holzfaserplatten und  
Platten aus Sperrholz; Entwurf**

Zu dem mit oa Note übermittelten Entwurf nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Entwurf hat in weiten Kreisen Besorgnisse in der Richtung entstehen lassen, daß die geplanten Regelungen vor allem bei ihrer Durchführung zu einer Benachteiligung österreichischer Produzenten gegenüber Anbietern aus dem Ausland führen könnten. Es wurde daher vielfach die Ansicht vertreten, daß das Tatbestandsmerkmal des Verkaufs im § 2 Einleitungssatz zu eng sei und - soweit dies mit der Verordnungsermächtigung des § 69 Abs 1 GewO in Einklang steht - hier auf das "Inverkehrsetzen" abzustellen wäre.

Zu § 1 Z 2.

Hier wäre anzufügen: "Ausgenommen sind Hartfaserplatten, welche nach dem Naßverfahren hergestellt werden - sie weisen eine deutliche Siebmarkierung auf - und Holzfaser-Isolierbauplatten".

**40 JAHRE** Bundeswirtschaftskammer  
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

- 2 -

Zu § 2

Die Bundeskammer spricht sich dafür aus, die Emissionsklasse E 3 aus der Regelung überhaupt herauszunehmen. In Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland werden ja nur mehr Platten mit E 1 und E 2-Werten für den Innenausbau produziert. Mit einer Eliminierung der Emissionsklasse E 3 könnte auch erreicht werden, daß die Kennzeichnung praxisgerechter gestaltet werden kann. Es sollte dabei eher auf eine "positive" Kennzeichnung abgestellt werden, nämlich darauf, durch die Kennzeichnung herauszustreichen, daß es sich um die emissionsschwächste Platte handelt. Ungekennzeichnete Platten wären dann automatisch als E 2-Platten erkennbar.

Die im Entwurf vorgesehene Kennzeichnung bzw. Einfärbung ist auf den Sichtflächen praktisch nicht durchführbar. Sie wäre nur auf den Schmalflächen möglich, auf den Sichtflächen würde sie hingegen die Platten für bestimmte Verwendungszwecke von vornherein unbrauchbar machen. Dies gilt insbesondere auch für beschichtete Platten. Es wird aber andererseits vorgeschlagen, entsprechende Hinweise auf Lieferscheinen oder Rechnungen zu verlangen.

Da bislang in Österreich kein Prüfraum zur Verfügung steht, sollte die Klassifizierung von Platten in beschichtetem Zustand außer durch einen Test im Prüfraum auch durch Laborprüfverfahren möglich sein. Es wird dazu angeregt, als geeignete Laborprüfmethode die "Bestimmung der Formaldehydabgabe durch Gasanalyse" (DIN 52368, September 1984) in Erwägung zu ziehen.

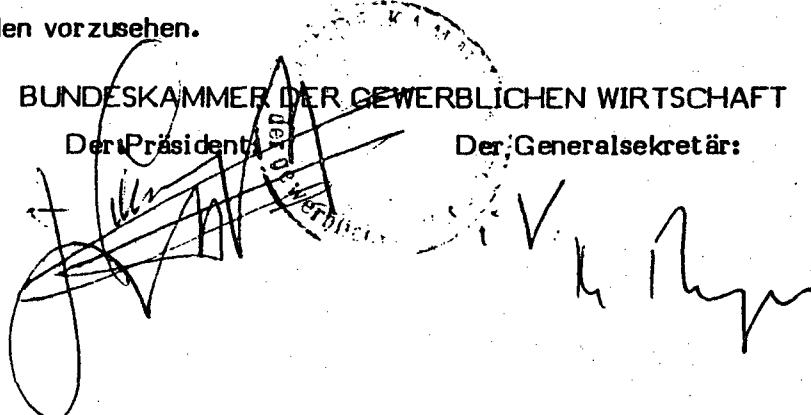
Das in der Anlage vorgeschriebene Prüfverfahren entspricht nach Ansicht der Bundeskammer nicht den im Wohnbereich üblichen Verhältnissen. Es gilt als Faustregel, daß bei Raumtiefen von weniger als 7 m über Fensterfugen, Türen usw. ein zumindest zweimaliger Luftwechsel pro Stunde erreicht wird. Dieser zwei- bis dreifache Luftwechsel wird auch in der Fachliteratur als unterste Grenze der natürlichen Lüftung angenommen. Daher sollte auch im gegenständlichen Prüfverfahren ein zweimaliger Luftwechsel je Stunde vorgesehen werden.

Es wäre wohl auch nötig, eine sechsmonatige Übergangsfrist für den Abverkauf von Restbeständen vorzusehen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:





Bundeskanzleramt	
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
10. JUNI 1986	
Section	
	Blg.

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 600.619/4-V/5/86

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

*DRINGEND  
10. Juni 1986*

*Sin*

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

33.255/8-III/11/86  
14. April 1986

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;  
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Verordnungsentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu den §§ 1 und 2:

Aus prinzipiellen rechtsstaatlichen Erwägungen erscheint es unerlässlich, daß der wesentliche Inhalt von Rechtsnormen dem Rechtsunterworfenen bekannt gemacht wird. Diesem Ziel dient in erster Linie die Kundmachung in den hiefür vorgesehenen Kundmachungsorganen. Soweit durch die vorliegende Verordnung ÖNORMEN zum Teil oder zur Gänze für rechtlich bindend erklärt werden bzw. soweit der vorliegende Verordnungsentwurf an die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von ÖNORMEN Rechtsfolgen knüpft, erscheint es daher unerlässlich, daß zumindest die Fundstelle dieser ÖNORMEN bzw. der Ort und Zeitpunkt möglicher Einsichtnahme in den Inhalt von ÖNORMEN sowie möglichen Erwerbs von ÖNORMEN im Rahmen einer derartigen Verordnung verlautbart werden.

- 2 -

Eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Entwurfs erscheint somit dringend erforderlich.

Zu § 3:

Im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit der Wortfolge "... ein diesem Verfahren wissenschaftlich zumindest gleichwertiges Verfahren ..." wird angeregt, an die Stelle dieser Wortfolge beispielsweise folgende Formulierung zu setzen: "... ein Verfahren von zumindest gleicher Meßgenauigkeit ...".

Zur Anlage:

Zu Punkt 1 ("Prüfraum"):

Gemäß dem zweiten Satz des zweiten Absatzes dürfen zur Halterung und Fixierung der Platten Klemmern, Greifer oder Abstützungen verwendet werden, die je Platte insgesamt höchstens  $20 \text{ cm}^2$  Plattenoberfläche abdecken. Es fehlt jedoch in den gesamten übrigen Bestimmungen betreffend die Versuchsanordnung eine Regelung über die Größe der zu prüfenden Einzelplatten. Das könnte bedeuten, daß das Meßergebnis dadurch verzerrt wird, daß anstelle weniger, jedoch großer Platten zahlreiche verhältnismäßig kleine Platten eingesetzt werden, von deren Oberfläche jeweils  $20 \text{ cm}^2$  durch Klemmern etc. abgedeckt werden. Eine derartige Meßvorschrift erscheint im Hinblick auf den im verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatz enthaltenen Sachlichkeitsgebot problematisch, weil eine derartige, auf § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 gestützte Verordnung es gestattet würde, ungleiche Rechtsfolgen an gleichartige Sachverhalte bzw. gleiche Rechtsfolgen an ungleichartige Sachverhalte zu knüpfen.

Um diese Gleichheitswidrigkeit zu vermeiden, wäre es notwendig, wenigstens die erforderliche Mindestgröße der in die Versuchsanordnung einzubeziehenden Einzelplatten besonders festzulegen. Ohne eine entsprechende Ergänzung würde sich im übrigen eine Möglichkeit zur Umgehung des angestrebten Normzwecks anbieten.

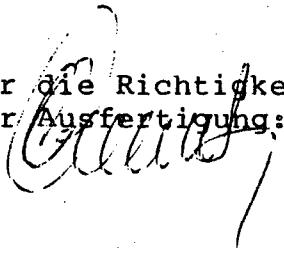
- 3 -

Ob und inwieweit der Begriff "gleichmäßige Luftdurchmischung" am Ende des letzten Absatzes in verfassungskonformer Weise hinreichend vorherbestimmt ist, bleibt der do. Beurteilung überlassen.

Zu Punkt 2 ("Analysemethoden"):

Es erscheint vom Standpunkt der notwendigen Publizität, also der verfassungsrechtlich gebotenen Zugänglichkeit des Inhalts von Rechtsnormen für den Rechtsunterworfenen, nicht als ausreichend, wenn bloß auf ein bestimmtes wissenschaftliches Werk und dessen Verlag verwiesen wird. Im Gegensatz zu den ÖNORMEN (siehe oben), bei denen allenfalls ein Hinweis auf mögliche Einsichtnahme- und Beschaffungsgelegenheiten beim Österreichischen Normungsinstitut als einer staatlich anerkannten Standardisierungsinstitution hinreichen mögen, erscheint es nicht als ausreichend, lediglich auf den Inhalt eines - noch dazu nur im Ausland erhältlichen - wissenschaftlichen Werkes zu verweisen. Diesfalls müßte Punkt 2 der Anlage - ähnlich wie dies beispielsweise in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung der Fall ist - das wissenschaftliche Verfahren als Normbestandteil selbst enthalten und wiedergeben. Der bloße Hinweis auf Werk und Verlag reicht für eine rechtsstaatlichen Vorstellungen genügende Publizität nicht aus.

6. Juni 1986  
Für den Bundesminister:  
Okresek

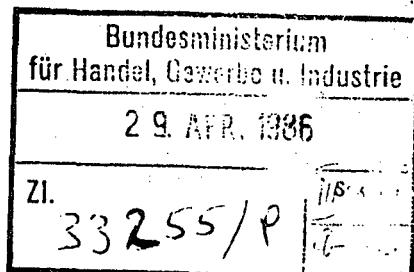
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, am 25. April 1986  
Zl.: 000-14/86

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
Stubenring 1  
1011 WIEN



Bezug: Zl. 33.255/E-III/11/86

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zu obigem Bezug mitzuteilen, daß gegen den oben zitierten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen bestehen, die namens der Gemeinden geltend zu machen wären.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

Der Präsident:

# INSTITUT FÜR GERICHTLICHE MEDIZIN DER UNIVERSITÄT WIEN

Vorstand: Prof. Dr. Wilhelm Holzbek · A-1090 Wien, Sensengasse 2 · Telephon 42 47 61, 42 62 78, 42 62 79

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
Einget. 23. MAI 1986	
ZL	154 /
11. 5. 86	11. 5. 86
Sektion	
Blg.	

11/154

Stubenring 1  
1011 W i e n

Wien, am 22. 5. 1986

Ihr Zeichen: GZ 33.255/B- Ihr Schreiben vom  
III/11/86

Unser Zeichen = Tgb.-Nr.: Ma/att.-

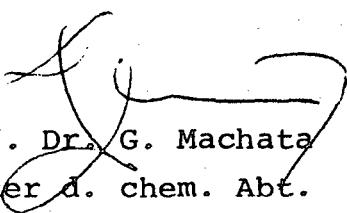
Betreff: Entwurf einer Verordnung Gerichtl. Sachverständiger:  
über Schutzmaßnahmen  
betreffend Holzspanplatten,  
Holzfaserplatten und Platten  
aus Sperrholz.

Der übersandte Entwurf der gegenständlichen Verordnung entspricht den einvernehmlich beschlossenen Richtlinien der Sitzung vom 3. April 1986 und erscheint sehr geeignet, in auch relativ einfacher Form eine Prüfung von Holzplatten auf Formalin zu vollziehen. Dies lag auch in der Absicht der Mehrzahl der Sitzungsteilnehmer verschiedener Institutionen und auch Herstellungsbetriebe, eine Kontrolle hinsichtlich der Formalinemission zu ermöglichen.

Vom Gefertigten ist dem Entwurf nichts hinzuzufügen;  
es wird ihm vollinhaltlich zugestimmt.

b. w.

Nach Ansicht des Gefertigten ist dieser Entwurf hinsichtlich seiner Praktikabilität auch den deutschen Richtlinien überlegen.



Prof. Dr. G. Machata  
Leiter d. chem. Abt.

**ÖSTERREICHISCHES HOLZFORSCHUNGSGESELLSCHAFT**  
**DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR HOLZFORSCHUNG**  
 1030 WIEN, Arsenal, Fr.-Grill-Straße 7  
 (ÖSTERREICH)

an Hrn./Fr. OR Dr. Franziska S M O L K A

mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- Erledigung
- Rücksprache
- Stellungnahme

Bundesministerium	Retournierung
für Handel, Gewerbe und Kunsthandwerk	<input type="checkbox"/> Rückruf
Eingel.	23. MAI 1986
	<input type="checkbox"/> Unterfertigung
ZL 33.255/13	Big.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 22. Mai 1986 (Prof. Dr. techn. h. c. H. Neußer)

Tel. 0222/782623-0 DW 15 (30)

Beilage zu Zl. 33.255/B-III/11/86

**E n t w u r f**  
**V e r o r d n u n g**

des Bundesministers für Handel, Gewerbe  
und Industrie vom Über Schutz-  
maßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holz-  
faserplatten und Platten aus Sperrholz

Auf Grund des § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBI:  
Nr. 50/1974, wird verordnet:

**§ 1.** Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Holzspanplatten die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3002, ausgegeben am 1. Dezember 1984, fallenden Platten,
2. Holzfaserplatten die im Trockenverfahren hergestellten, in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3005, ausgegeben am 1. Februar 1986, fallenden Platten,
3. Platten aus Sperrholz die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3008, ausgegeben am 1. Februar 1986, fallenden Platten.

**§ 2.** Gewerbetreibende dürfen nur solche Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verkaufen, die

1. in unbeschichtetem (rohem) Zustand, gemessen nach der in der ÖNORM EN 120, ausgegeben am 1. Juni 1985, festgelegten Perforatormethode, der in der ÖNORM B 3002 bestimmten
  - a) Emissionsklasse E1 angehören und mit dem deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Zeichen "E1" versehen oder grün eingefärbt sind oder
  - b) Emissionsklasse E2 oder E3 angehören und sowohl das Zeichen "E2" bzw. "E3" als auch einen Hinweis darauf, daß die unbeschichteten Platten wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind, deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft tragen;

- 2 -

2. in beschichtetem Zustand

- a) bei Verwendung ~~in~~ im Normzustand Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen die Luft eines Innenraumes entsprechend den Prüfbedingungen des § 3 mit nicht mehr als 0,1 ppm (entspricht 0.12 mg/m<sup>3</sup>) Formaldehyd belasten können  
oder
- b) einen deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Hinweis darauf tragen, daß sie wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind.

§ 3. Zur Ermittlung der Belastung der Luft von Innenräumen durch von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz emittiertes Formaldehyd ist das in der Anlage festgelegte Prüfverfahren oder ein diesem Verfahren wissenschaftlich zumindest gleichwertiges Verfahren anzuwenden.

Anlage

(§ 3)

Verfahren zur Ermittlung der von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verursachten Formaldehydkonzentration in der Luft von geschlossenen Räumen

Die Prüfung ist 7 bis 14 Tage nach der Herstellung der Platten durchzuführen, wobei diese zwischen Entnahme und Prüfung gasdicht zu verpacken sind (Normzustand). Die Prüfung kann bei daraus hergestellten Fertigprodukten auch zu einem anderen Zeitpunkt angewandt werden, doch ist dann die Zwischenzeit anzugeben (Istzustand). Alle Ergebnisse gelten nur für die genormten Prüfbedingungen.

**1. Prüfraum:**

Das Prüfraumvolumen muß mindestens 20 m<sup>3</sup> betragen.

Der Prüfraum darf nur eine Beschickungsöffnung und die für die Prüfung notwendigen sonstigen Öffnungen aufweisen.

~~Aller~~ ~~Beschickungsöffnung~~ <sup>muß</sup> ~~die~~ <sup>so</sup> verschließbar sein, <sup>dass der vorgesehene Zu-</sup> ~~verschlossen eingeschlossen wer-~~ <sup>ber</sup>

Für die Entnahme einer repräsentativen Probe der Prüfraumluft ist eine hiefür geeignete Einrichtung vorzusehen.

Im Prüfraum dürfen sich nur Gegenstände befinden, die für die Prüfung erforderlich sind.

Die zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz müssen so im Prüfraum situiert werden, daß jeweils die beiden ~~Brutt~~ <sup>Brutt</sup>flächen jeder Platte (Ober- und Unterseite) sowie die Schmalflächen jeder Platte (Plattendicke) von Luft umgeben sind. Zur Halterung und Fixierung der Platten dürfen Klemmen, Greifer oder Abstützungen verwendet werden, die je Platte insgesamt höchstens 20 cm<sup>2</sup> Plattenoberfläche abdecken.

Die Beladung des Prüfraumes muß je m<sup>3</sup> Prüfraumvolumen 1 m<sup>3</sup> Oberfläche der in den Prüfraum eingebrachten Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz betragen. Bei der Berechnung der Oberflächen der Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Beladung des Prüfraumes bleiben die Schmalflächen der Platten unberücksichtigt. Jeder einzelne Plattenabschnitt hat eine Abmessung von 1 m x 2 m x 3 cm; andernfalls sind die Größen anzugeben.

Der Prüfraum ist nach dem Beladen mit den zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz zu verschließen und während einer Zeitdauer von mindestens 48 Stunden <sup>und höchstens 240 Stunden</sup> bei einer Raumtemperatur von 23 °C ± 1 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 45 % ± 3 % verschlossen

- 2 -

zu halten. Während des Prüfzeitraums ist für einen kontinuierlichen Luftwechsel im Ausmaß von einem Wechsel je Stunde und für eine gleichmäßige Luftdurchmischung im Prüfraum zu sorgen.

2. Analysenmethoden:

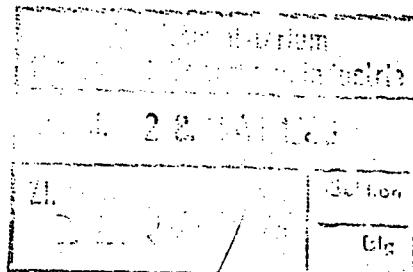
erreichen des Ausgleichszustandes  
Nach (Ablauf des Prüfzeitraums) ist die Konzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraumes nach den von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft - Arbeitsgruppe "Analytische Chemie" herausgegebenen "Analytischen Methoden" zur Bestimmung von Formaldehyd in der Luft (Band 1, Methoden 1 und 2, zu beziehen vom Verlag Chemie, D-6940, Weinheim/Bergstraße) oder nach einem diesen Methoden wissenschaftlich zumindest gleichwertigen Analyseverfahren zu ermitteln und als Materialkennzahl zu verstehen.

**VERBAND  
Österreichischer  
Händler** 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14/III · Tel. (0222) 65 42 85  
**mit Holz & Holzwerkstoffen**

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

28. Mai 1986



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Mag.F/G Wien, 1986 05 27

Betreff: Geschäftszahl 33.255/8-III/11/86  
Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;  
Begutachtungsverfahren

Dem Verband österreichischer Händler mit Holz und Holzwerkstoffen ist der Entwurf der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz zur Kenntnis gelangt.

Wenngleich der Verband österreichischer Händler mit Holz und Holzwerkstoffen in der Liste der Begutachter bisher nicht aufscheint, meinen wir doch, aufgrund des hohen Organisationsgrades des österreichischen Plattenhandels in diesem Verband dazu wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Betreffend § 2 Abs. 1 lit. b) ist die österreichische Händlerschaft der Ansicht, daß die Zulassung von sogenannten E-3-Platten aus Gründen des Konsumentenschutzes unbedingt zu vermeiden ist. Da diese Kategorie der Spanplatten bekanntlicherweise tatsächlich sehr hohe Formaldehyd-Emissionen hervorrufen kann, erscheint uns auch eine Kennzeichnung dieser Platten entweder durch Aufdruck oder Einfärbung nicht ausreichend, um sicherzustellen, daß diese Platten tatsächlich nicht in Innenräumen verwendet werden.

Aufdrucke bzw. Randbeschriftungen werden erfahrungsgemäß durch die Handhabung bzw. den Zuschnitt der Platten unkenntlich gemacht, so daß sich also die Gefahr ergibt, daß hoch emittierende Platten unsachgemäß angewendet werden.

Dies könnte schlußendlich dazu führen, daß auch die qualitativ hochwertige und in jeder Hinsicht unbedenkliche E-1 Spanplatte, deren Verwendung außer Zweifel steht und für die auch keinerlei Ersatz im Möbelhandel möglich ist, durch die oben genannten Gründe diskriminiert wird.

- 2 -

Hinsichtlich der Zulassung von E-2 Spanplatten sind wir der Meinung, daß auch diese Qualitätskategorie sobald als möglich aus dem Handel ausscheiden sollte.

So hat sich nämlich der österreichische Plattenhandel in Abstimmung mit der österreichischen Plattenindustrie bereiterklärt, im Inland ausschließlich E-1 deklarierte Platten zu vertreiben. Dies deshalb, um jegliche auch nur geringfügige Beeinträchtigung der Verarbeiter bzw. Verbraucher von Produkten aus diesen Platten von vornherein auszuschalten.

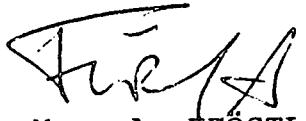
Abschließend möchten wir noch bitten, den Verband österreichischer Händler mit Holz- und Holzwerkstoffen in Zukunft bei derart weitreichenden und unmittelbar den Handel betreffenden Maßnahmen und Verordnungen in das Begutachtungsverfahren mit einzubeziehen, da wir der Meinung sind, daß eine doch recht bedeutende Berufsgruppe wie der österreichische Holz- und Plattenhandel zumindest das gleiche Interesse wie ein z.B. Österreichischer Gemeindebund bei der Begutachtung derartiger Entwürfe hat.

Wir bitten daher also nochmals, im Sinne einer konsumentenfreundlichen Verordnung über den Handel mit Spanplatten unsere obigen Vorschläge ernsthaft zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER HÄNDLER  
MIT HOLZ & HOLZWERKSTOFFEN

Der Geschäftsführer:



Mag. A. FRÖSTL



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und  
Industrie

im Hause

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
27. MAI 1986	
ZL.	Sektion
18. MAI 1986 33255	3. V. 1986

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom  
33255/8 III/11/86 11.389/16-I 1/86

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986-05-26

**Betreff** VO des BMHGI über Schutzmaßnahmen  
betrifft Holzspannplatten, Holz-  
faserplatten und Platten aus  
Sperrholz;

Begutachtung

Ressortstellungsnahme

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Gegenstand um  
Äußerung ersucht, teil das Bundesministerium für Land- und Forst-  
wirtschaft mit, daß aus der Sicht seines Aufgabenbereiches ein  
Anlaß zur Erhebung von Einwendungen n i c h t besteht.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring Nr. 1  
1011 Wien

GZ Präs - 21 Ho 2 - 86/1

Ggst Entwurf einer Verordnung des  
Bundesministers für Handel,  
Gewerbe und Industrie über Schutz-  
maßnahmen betreffend Holzspanplatten,  
Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 33.255/8-III/11/86

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr. Temmel**  
Telefon DW (0316) 831/ 2571  
Telex 031838 lgr gz a  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen  
Graz, am 28. Mai 1985

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
Eingel.	02. JUNI 1986
ZL	III/Sektion
33.255/78	
8 Blg.	

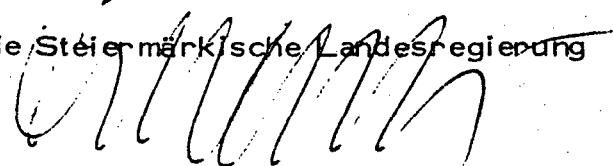
Zu dem mit do. Note vom 14. 4. 1986, obige Zahl, übermittelten  
Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend  
Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Eine Regelung betreffend die Begrenzung des Formaldehyd-Emissions-  
verhaltens von Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus  
Sperrholz ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Es sollte jedoch sicher-  
gestellt werden, daß Vorschriften über eine diesbezügliche Kennzeich-  
nungspflicht der Platten auch in entsprechender Weise überprüfbar sind.  
Es wird daher vorgeschlagen, in die Verordnung auch eine Bestimmung  
darüber aufzunehmen, in welcher Form der Produzent oder Verkäufer  
derartiger Platten einen Nachweis über die Einreichung in eine bestimmte

Emissionsklasse bzw. über das Maß der Formaldehyd-Emission zu liefern hat.

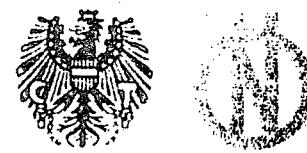
Es wird angeregt, sowohl den Anwendungsbereich des § 2 als auch die Kennzeichnungspflicht auf aus den gegenständlichen Platten hergestellte Fertigprodukte zu erweitern, um dem Käufer von Fertigprodukten (z.B. Möbel aus Spanplatten) eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landesamtsdirektorstellvertreter W. Hofrat Dr. Wüst)

# Österreichisches Normungsinstitut



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

Bundesministerium  
für Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

Bundesministerium  
für Handel, Gewerbe u. Industrie

27. MAI 1986

ZL.

1. Sektion

Big.

Sun

27. MAI 1986

Ihr Zeichen/Datum  
33.255/8-III/11/86

Unser Zeichen/Sachbearbeiter 26 75 35  
424-ha-sd-sa

Datum  
708 DW 1986 05 23

**Betreff:** Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz

Das Österreichische Normungsinstitut bestätigt den Erhalt Ihres Schreibens vom 14. April 1986 und darf innerhalb der offenen Frist seitens des Österreichischen Normungsinstitutes folgende Stellungnahme zum Entwurf der im Betreff genannten Verordnung abgeben:

Seite 2, Abschnitt 2, a)

Der Text wäre wie folgt zu ergänzen:

bei Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen im Normzustand die Luft eines Innenraumes .....

Seite 2, Abschnitt 2, b)

Der Text wäre wie folgt zu ergänzen:

einen deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Hinweis darauf tragen, daß sie unbeschichtet wegen ihrer Formaldehyd-Emission .....

Anlage (§ 3)

Im 1. Satz wäre anstelle von verursachten Formaldehydkonzentration, Formaldehydemission zu setzen.

Abschnitt 1. Prüfraum:

Der 3. Satz wäre wie folgt festzulegen:

Alle Öffnungen müssen so verschließbar sein, daß der vorgesehene Luftwechsel eingehalten werden kann.

Abschnitt 1, 2. Absatz, 3. Zeile:

Anstelle von die beiden Oberflächen jeder Platte ist die beiden Breitflächen jeder Platte zu setzen.

Österr. Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
A-1021 Wien 2 · (Austria)  
Telefon: 267535

Fernschreiber  
115960  
BTX: .6088#

Telegamm-  
anschrift  
Austrianorm

Verkaufszeit  
Montag-Donnerstag  
8.30-12.00  
13.00-16.00  
Freitag  
8.30-12.00

DVR: 0000477

Bankverbindung  
Erste österr. Spar-Casse  
Bankleitzahl 20111  
Konto 028-16970  
Creditanstalt-Bankverein  
Bankleitzahl 11000  
Konto 0047-14329/00

# Österreichisches Normungsinstitut



Österreichisches Normungsinstitut Postfach 130 A-1021 Wien 2 (Austria)

- 2 -

## Abschnitt 1, 3. Absatz, 1. Satz:

Die Beladung des Prüfraumes muß je 1 m<sup>3</sup> Prüfraumvolumen 1 m<sup>2</sup> Oberfläche ...  
 Weiters wäre dieser Absatz durch folgenden Satz zu ergänzen:  
 Jeder einzelne Plattenabschnitt hat eine Abmessung von 1 m x 2 m x Dicke;  
 andernfalls sind die Größen anzugeben.

## Abschnitt 1, 4. Absatz

Der 1. Satz wäre wie folgt zu korrigieren:

Der Prüfraum ist nach dem Beladen mit den zu prüfenden Holzspanplatten,  
 Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz zu verschließen und bis zum  
Erreichen des Ausgleichszustandes, jedoch während einer Zeitdauer von  
 mindestens 48 Stunden und höchstens 240 Stunden bei einer Raumtemperatur ...

## Seite 2 zur Anlage (§ 3), Abschnitt 2 Analysenmethoden:

Der 1. Satz müßte wie folgt ergänzt werden:

Nach Erreichen des Ausgleichszustandes (Ablauf des Prüfzeitraumes) ist die ...  
 Am Ende dieses Abschnittes ist noch folgender Text anzuschließen:  
 zumindest gleichwertigen Analyseverfahren zu ermitteln und als  
Materialkennzahl zu verstehen.

Diese Anregungen zum Entwurf der Verordnung wurden mit dem Österreichischen  
 Holzforschungsinstitut abgestimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
 Für den Geschäftsführer

Ing. Dr. Gerhard Hartmann

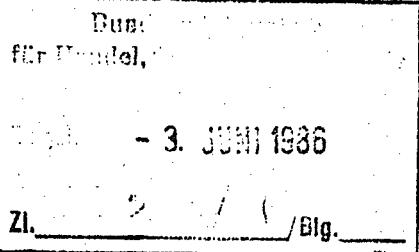
Österr. Normungsinstitut Heinestraße 38 A-1021 Wien 2 · (Austria) Telefon: 267535	Fernschreiber 115960 BTX: +6088 #	Telegramm- anschrift Austrianorm	Verkaufszeit Montag-Donnerstag 8.30-12.00 13.00-16.00 Freitag 8.30-12.00 www.paravent.gov.at	DVR: 0000477	Bankverbindung Erste österr. Spar-Casse Bankleitzahl 20111 Konto 028-16970 Creditanstalt-Bankverein Bankleitzahl 11000 Konto 0047-14329/00
--	---	--	--	--------------	--

ÖSTERREICHISCHES HOLZFORSCHUNGSIINSTITUT  
 DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR HOLZFORSCHUNG  
 STAATLICH AUTORISIERTE FORSCHUNGS- UND VERSUCHSANSTALT

Österreichisches Holzforschungsinstitut / Arsenal / Franz-Grill-Str. 7 / A-1030 Wien

An das  
 Bundesministerium für  
 Handel, Gew. und Industrie  
 Zu Hdn.Fr. OR.Dr. F. Smolka

Stubenring 1  
 1011 Wien



IHR ZEICHEN  
 33.255/8-III/11/86

IHR SCHREIBEN VOM

UNSER ZEICHEN  
 Lo

WIEN, 1986 o5 30

BETRIFF: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Frau Dr. Smolka!

Wir übersenden in der Anlage unsere Stellungnahme zum Verordnungsentwurf  
 über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und  
 Platten aus Sperrholz und ersuchen um Aufnahme in die Verordnung.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
 ÖSTERREICHISCHES HOLZFORSCHUNGSIINSTITUT

*H. Posch*  
 (Dipl.Ing. H. Posch)

Anlagen erwähnt

**ÖSTERREICHISCHES HOLZFORSCHUNGSIINSTITUT**  
 DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR HOLZFORSCHUNG  
 STAATLICH AUTORISIERTE FORSCHUNGS- UND VERSUCHSANSTALT

Österreichisches Holzforschungsinstitut / Arsenal / Franz-Grill-Str. 7 / A-1030 Wien

IHR ZEICHEN                    IHR SCHREIBEN VOM  
 33.255/8-III/11/86 1986 o4 14

UNSER ZEICHEN  
 DI.Po/Lo

WIEN, 1986 05 28

BETRIFF: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers  
 für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutz-  
 maßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holz-  
 faserplatten und Platten aus Sperrholz

Dem Österreichischen Holzforschungsinstitut ist mit Schreiben vom 14. April  
 die Aufforderung zu einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
 Verordnungsentwurf zugegangen.

Das Österreichische Holzforschungsinstitut ist bereit, dazu, wie folgt,  
 Stellung zu nehmen:

Zum besseren Verständnis der nun folgenden technischen Korrekturen legen wir  
 in der Anlage auch die Kopie eines handschriftlich korrigierten Textes bei.

**I. Technische Stellungnahme**

**Zu § 2, Punkt 1b**

Die Produktion von Platten der Emissionsklasse E1 und E2 ist in Österreich  
 und im benachbarten Ausland als Stand der Technik zu bezeichnen, sodaß die  
 Aufnahme von E3-Platten ersatzlos gestrichen werden kann. Die dauerhafte  
 Kennzeichnung wird unter gewissen Bedingungen (dünne Platten etc.) generell  
 sicherlich ein technisches Problem darstellen. Nachdem die E3-Platte er-  
 satzlos gestrichen werden kann, würde sich die Kennzeichnungspflicht inso-  
 fern vereinfachen lassen, als nur mehr die E1-Platte gekennzeichnet werden  
 müßte und für den Weiterverarbeiter bzw. Konsumenten klar ist, daß alle  
 unbezeichneten Platten nicht der Emissionsklasse E1 angehören.

- 2 -

- 2 -

Aus technischen Gründen erscheint nur eine Einfärbung bzw. eine Kennzeichnung an den Schmalflächen der Platten durchführbar, eine Stempelung an den Sichtflächen der Platten würde diese für gewisse Verwendungszwecke unbrauchbar machen.

Zu § 2, Punkt 2a

hat zu lauten: ..... zu Innenräumen im Normzustand die Luft .....

Zu § 2, Punkt 2b

Der geforderte deutlich sicht- und lesbare Hinweis in Form einer Stempelung würde beschichtete Platten unbrauchbar machen, falls es nicht gelingt, diesen Hinweis wiederum an der Schmalfläche anzubringen, was aus den zuvor schon genannten Gründen bei dünnen Platten technisch nicht lösbar erscheint. Sachlich ist zu diesem Punkt zu sagen, daß sicherlich E2-Platten als Trägerplatten für nachfolgende Beschichtung geeignet sind und auch imstande sind, die unter lit. a geforderte maximale Raumluftbelastung sogar zu unterschreiten, wenn alle Schmalflächen entsprechend behandelt, d.h. durch geeignete Maßnahmen gasundurchlässig gemacht werden.

Zur Anlage § 3

hat zu lauten: ..... aus Sperrholz verursachten Formaldehydemission in der Luft .....

Die Prüfung ist 7 bis 14 Tage nach der Herstellung ..... für die ge normten Prüfbedingungen.

1. Prüfraum ..... Alle Öffnungen müssen so verschließbar sein, daß der vorgesehene Luftwechsel eingehalten werden kann.

..... die beiden Breitflächen .....

..... muß je 1 m<sup>3</sup> .....

.... unberücksichtigt. Jeder einzelne Plattenabschnitt hat eine Abmessung von 1m x 2m x Dicke; andernfalls sind die Größen anzugeben.

.... und bis zum Erreichen des Ausgleichszustandes, jedoch ...

- 3 -

- 3 -

..... 48 Stunden und höchstens 240 Stunden.....

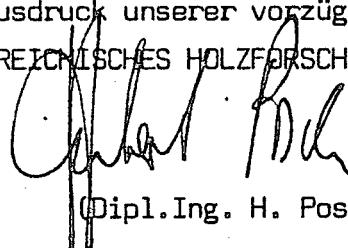
2. Analysenmethoden: Nach Erreichen des Ausgleichszustandes .....  
..... zu ermitteln und als Materialkennzahl zu verstehen.

## II. Allgemeine Stellungnahme

Der Verordnungsentwurf ist aus der Sicht des Österreichischen Holzforschungsinstitutes sicher sehr zu begrüßen und wird dazu beitragen, die ausgebrochene und von den Medien hochgespielte "Formaldehydhysterie" zu beenden. Grundsätzlich ist jedoch zum Verordnungsentwurf zu sagen, daß er ohne das Vorhandensein des im § 3 geforderten Prüfraumes derzeit in Österreich nicht exekutierbar wäre. Ein ähnlicher, wie in der Verordnung geforderter Prüfraum ist beim Wilhelm-Klauditz-Institut in Braunschweig in der BRD installiert. Dort werden die Prüfungen für deutsche Erfordernisse durchgeführt. Die Wartezeit beträgt bis zu sechs Monate. Das Österreichische Holzforschungsinstitut möchte aus diesem Grund einen entsprechenden Prüfraum installieren und hat bereits beim Handelsminister Vizekanzler Dr. Norbert Steger einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Wir bitten um Aufnahme der aus der Sicht des Österreichischen Holzforschungsinstitutes notwendigen Modifikationen in die Verordnung, stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleiben

mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung  
ÖSTERREICHISCHES HOLZFORSCHUNGSGESELLSCHAFT



(Dipl. Ing. H. Posch)

## Anlage

Beilage zu Zl. 33.255/8-III/11/86

E n t w u r f  
V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom Über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz

Auf Grund des § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, wird verordnet:

- § 1. Im Sinne dieser Verordnung sind
1. Holzspanplatten die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3002, ausgegeben am 1. Dezember 1984, fallenden Platten,
  2. Holzfaserplatten die im Trockenverfahren hergestellt, in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3005, ausgegeben am 1. Februar 1986, fallenden Platten,
  3. Platten aus Sperrholz die in den Anwendungsbereich der ÖNORM B 3008, ausgegeben am 1. Februar 1986, fallenden Platten.

- § 2: Gewerbetreibende dürfen nur solche Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verkaufen, die
1. in unbeschichtetem (rohem) Zustand, gemessen nach der in der ÖNORM EN 120, ausgegeben am 1. Juni 1985, festgelegten Perforatormethode, der in der ÖNORM B 3002 bestimmten
    - a) Emissionsklasse E1 angehören und mit dem deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Zeichen "E1" versehen oder grün eingefärbt sind oder
    - b) Emissionsklasse E2 oder E3 angehören und sowohl das Zeichen "E2" bzw. "E3" als auch einen Hinweis darauf, daß die unbeschichteten Platten wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind, deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft tragen;

- 2 -

2. in beschichtetem Zustand

- a) bei Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen im Normzustand die Luft eines Innenraumes entsprechend den Prüfbedingungen des § 3 mit nicht mehr als 0,1 ppm (entspricht 0,12 mg/m<sup>3</sup>) Formaldehyd belasten können  
oder
- b) einen deutlich sichtbaren und lesbaren sowie dauerhaft angebrachten Hinweis darauf tragen, daß sie wegen ihrer Formaldehyd-Emission nicht zur Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen bestimmt sind.

§ 3. Zur Ermittlung der Belastung der Luft von Innenräumen durch von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz emittiertes Formaldehyd ist das in der Anlage festgelegte Prüfverfahren oder ein diesem Verfahren wissenschaftlich zumindest gleichwertiges Verfahren anzuwenden.

Anlage

(§ 3)

Verfahren zur Ermittlung der von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz verursachten formaldehydkonzentration in der Luft von geschlossenen Räumen

Die Prüfung ist 7 bis 14 Tage nach der Herstellung der Platten durchzuführen, wobei diese zwischen Entnahme und Prüfung gasdicht zu verpacken sind (Normzustand). Die Prüfung kann bei daraus hergestellten Fertigprodukten auch zu einem anderen Zeitpunkt angewandt werden, doch ist dann die Zwischenzeit anzugeben (Istzustand). Alle Ergebnisse gelten nur für die genormten Prüfbedingungen.

1. Prüfraum:

Das Prüfraumvolumen muß mindestens  $20 \text{ m}^3$  betragen.

Der Prüfraum darf nur eine Beschickungsöffnung und die für die Prüfung notwendigen sonstigen Öffnungen aufweisen.

~~Aller~~ ~~Beschickungsöffnung~~ ~~muss~~ ~~so~~ verschließbar sein, ~~dass der vorgesehene Z~~ ~~ordnung eingehalten w~~ ~~erden~~

Für die Entnahme einer repräsentativen Probe der Prüfraumluft ist eine hiefür geeignete Einrichtung vorzusehen.

Im Prüfraum dürfen sich nur Gegenstände befinden, die für die Prüfung erforderlich sind.

Die zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz müssen so im Prüfraum situiert werden, daß jeweils die beiden ~~Breit~~ <sup>Breit</sup> Oberflächen jeder Platte (Ober- und Unterseite) sowie die Schmalflächen jeder Platte (Plattendicke) von Luft umgeben sind. Zur Halterung und Fixierung der Platten dürfen Klemmern, Greifer oder Abstützungen verwendet werden, die je Platte insgesamt höchstens  $20 \text{ cm}^2$  Plattenoberfläche abdecken.

Die Beladung des Prüfraumes muß je  $1 \text{ m}^3$  Prüfraumvolumen  $1 \text{ m}^2$  Oberfläche der in den Prüfraum eingebrachten Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz betragen. Bei der Berechnung der Oberflächen der Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Beladung des Prüfraumes bleiben die Schmalflächen der Platten unberücksichtigt. Jeder einzelne Plattenabschnitt hat eine Abmessung von  $A \times L \times H$  ~~mit einer Breite von 240 mm~~; andernfalls sind die größten anzugeben.

Der Prüfraum ist nach dem Beladen mit den zu prüfenden Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz zu verschließen und während einer Zeitdauer von mindestens 48 Stunden ~~und höchstens 240 Minuten~~ bei einer Raumtemperatur von  $23^\circ\text{C} \pm 1^\circ\text{C}$  und einer relativen Luftfeuchtigkeit von  $45\% \pm 3\%$  verschlossen

- 2 -

zu halten. Während des Prüfzeitraums ist für einen kontinuierlichen Luftwechsel im Ausmaß von einem Wechsel je Stunde und für eine gleichmäßige Luftdurchmischung im Prüfraum zu sorgen.

2. Analysenmethoden:

Erreichen des Gleichgewichtsstandes  
Nach (Ablauf des Prüfzeitraums) ist die Konzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraumes nach den von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft - Arbeitsgruppe "Analytische Chemie" herausgegebenen "Analytischen Methoden" zur Bestimmung von Formaldehyd in der Luft (Band 1, Methoden 1 und 2, zu beziehen vom Verlag Chemie, D-6940, Weinheim/Bergstraße) oder nach einem diesen Methoden wissenschaftlich zumindest gleichwertigen Analyseverfahren zu ermitteln und als Materialkennzahl zu verstehen.



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

1010 Wien

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
3. JUNI 1986	
Zl.	Schm.
14. APRIL 1986 GZ 33.255/8-III/11/86	33.255/8-III/11/86

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 1548-01/86

fm

Der RH bestätigt den Erhalt des mit dem Schreiben vom 14. April 1986, GZ 33.255/8-III/11/86, versendeten Verordnungsentwurfes über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung des RH wird das Ziel des gegenständlichen Verordnungsentwurfes – Konsumenten vor übermäßigen Belastungen durch Formaldehyd-Emissionen ausreichend zu schützen – nicht im beabsichtigten Ausmaß erreicht, weil der Entwurf
  - sich nur an Gewerbetreibende richtet
  - nur den Verkauf von Platten gemäß den ÖNORMEN B 3002, 3005 und 3008 betrifft, keinesfalls aber den Verkauf von Halbfertigfabrikaten oder Fertigfabrikaten aus solchen Materialien.
2. Während weiters nach diesem Entwurf nur Platten im rohen Zustand eindeutig als unbedenklich (Emissionsklasse E 1) gekennzeichnet (eingefärbt) werden sollen und so auch für den Wiederverkäufer erkennbar sein werden, soll bei Platten in beschichtetem Zustand die Kennzeichnung nur bei Platten, die nicht zur Verwendung im Innenausbau bestimmt sind, erfolgen. Nach Ansicht des RH wird der Gewerbetreibende als Wiederverkäufer daher

- 2 -

nur sehr schwer den Nachweis führen können, daß die von ihm verkauften Platten den Prüfbedingungen des § 3 des VO-Entwurfes entsprechen.

Zweckmäßigerweise sollte daher in den Entwurf ein Hinweis aufgenommen werden, auf welche Weise der gewerbliche Wiederverkäufer die im Entwurf geforderten Bedingungen für beschichtete Platten gegenüber der Gewerbebehörde nachweisen kann, ohne daß jeweils verwaltungs- und kostenaufwendige Prüfverfahren durch die Gewerbebehörde erforderlich werden.

So wäre bereits die Feststellung, daß eine nach § 2 Abs 1 gekennzeichnete Platte der Emissionsklasse E 1 mit einer nicht Formaldehyd enthaltenden Beschichtung ohne besondere Überprüfung bereits die geforderten Bedingungen erfüllt, vereinfachend.

3. Zu dem im Entwurf angeführten Prüfverfahren wird bemerkt:

(1) Die Prüfbedingungen für die Emissionsbelastung gem § 3 setzen einen stündlichen Luftwechsel voraus. Aufgrund der Ergebnisse des Wohnbauforschungsauftrages F 827 des BMBT ("Die Luftwechselzahlen in österreichischen Wohnungen" 1985) sind derart hohe Luftwechselraten nur in vernachlässigten "Substandardwohnungen" zu erwarten. Massivbauten mit dichten Fenstern können Werte unter 0,1 Luftwechsel in der Stunde aufweisen, das ist 10 vH des angenommenen Wertes. Auf eine ausreichende Lüftung der betroffenen Innenräume wäre daher hinzuweisen.

(2) Die Laborbedingungen des Meßverfahrens nach § 3 sehen  $1 \text{ m}^2$  Probenoberfläche je  $\text{m}^3$  Prüfraumvolumen vor. Es wird somit das übliche Verhältnis von Plattenoberfläche (zB

- 3 -

Möbel) zum Innenraumluftvolumen zu niedrig angenommen. Im RH zB beträgt die  $m^2$ -Plattenoberfläche der Einbauschränke und der Heizkörperverkleidung rd das 1,5 fache der  $m^3$  Luftraumvolumen. Dieser Wert wird noch durch die Plattenoberflächen von Schreibtisch, Beistelltisch und Aktenregale vergrößert. Um naturgetreue Verhältnisse im Meßversuch zu erreichen, sollte daher die Plattenoberfläche erhöht werden oder ein entsprechender Hinweis auf verstärktes Lüften während der ersten Zeit der Gebrauchnahme erfolgen.

(3) Der Hinweis im § 3 auf "ein diesem Verfahren wissenschaftlich zumindest gleichwertiges Verfahren" erscheint für eine VO als zu unbestimmt, weil die Gleichwertigkeit kaum von der Gewerbebehörde beurteilt werden könnte. Sollte in Hinkunft ein weiteres anerkanntes Verfahren entstehen, könnte dann die VO entsprechend ergänzt werden.

2. Juni 1986

Für den Präsidenten:

Schwab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Mark*

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

---

Zahl: LAD-866/1-1986

Eisenstadt, am 27. 5. 1986

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 33.255/8-III/11/86

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
Eingel. 4. JUNI 1986	
Zl.	Sektion
33.255/11 -	(1) Blg.

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

*fme*

Stubenring 1  
1011 Wien

Zum obbez. Schreiben beeht sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen keinen Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen gibt.

Für die Landesregierung:  
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Lerche*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 65.110/8-1/86

Entwurf einer Verordnung über  
 Schutzmaßnahmen betreffend Holz-  
 spanplatten, Holzfaserplatten und  
 Platten aus Sperrholz;  
 Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 2. Juni 1986  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

Min.Rat Dipl.Ing. Herbert POLZER  
 Klappe 54 Durchwahl

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
Eingel. 4. JUNI 1986	
Zl. 33.255/22	Sektion Blg.

fm

An das

Bundesministerium für  
 Handel, Gewerbe und Industrie  
 Stubenring 1  
1010 Wien

Der mit Schreiben vom 14. April 1986, Zahl 33.255/8-III/  
 11/86, übersendete Entwurf einer Verordnung über Schutz-  
 maßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und  
 Platten aus Sperrholz gibt vom Standpunkt der vom Zentral-  
 Arbeitsinspektorat wahrzunehmenden Belange keinen Anlaß zu  
 Bemerkungen. Es wird jedoch angeregt, den Wortlaut in  
 Ziffer 2 der Anlage wie folgt zu ändern:

"... nach den von der Arbeitsgruppe "Analytische Chemie" der  
 Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe  
 bearbeiteten und deren Vorsitzenden herausgegebenen "Analy-  
 tischen Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeits-  
 stoffe" (Loseblattsammlung Band 1 "Luftanalysen" zu beziehen  
 von der VCH Verlagsgesellschaft mbH., D 6940 Weinheim) oder  
 nach einem diesen Methoden wissenschaftlich zumindest gleich-  
 wertigen Analyseverfahren zu ermitteln."

Für den Bundesminister:

Felix

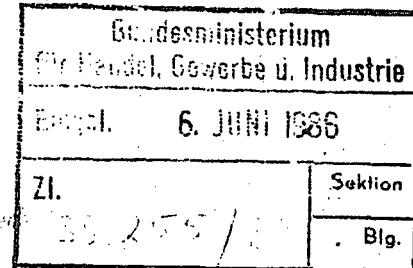
Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-974-1 und 2/86

Wien, 4. Juni 1986

Entwurf einer Verordnung des  
Bundesministers für Handel,  
Gewerbe und Industrie über  
Schutzmaßnahmen betreffend  
Holzspanplatten, Holzfaser-  
platten und Platten aus  
Sperrholz;  
Stellungnahme



zu Zl. 33.255/8-III/11/86

*Schl*

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Auf das do. Schreiben vom 14. April 1986 beeht sich das Amt  
der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im  
Betreff genannten Verordnungsentwurf keine Bedenken bestehen.

Für den Landesamtsdirektor:

*Mer*

Dr. Ponzer  
Senatsrat



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

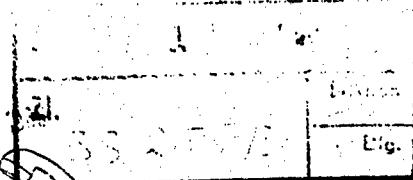
Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-546/221-1986

Betreff

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 33.255/8-III/11/86



Neue  
Telefonnummer  
(0662) 6042

Chiemseehof

■ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2418/Dr. Hammertinger 4.6.1986

JM

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Verordnungs-entwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Begriff "wissenschaftlich zu mindest gleichwertiges Verfahren" im § 3 sollte jedoch näher präzisiert werden.

Für die Landesregierung:

*Edelmayer*  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 312/403

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 Wien

A-6010 Innsbruck, am ..... 9. Juni 1986

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe ..... 152

Sachbearbeiter: ..... Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
Einget. 11. JUNI 1986	
Zl.	Sektion
255/2	Blg.

**Betreff:** Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen  
betrifft Holzspanplatten, Holzfaserplatten  
und Platten aus Sperrholz;  
Stellungnahme

Zu Zahl 33.255/8-III/11/86 vom 14. April 1986

Zum oben genannten Verordnungsentwurf wird folgende Stellung-  
nahme abgegeben:

Zu § 1:

Das Ziel des Verordnungsentwurfs, den Verkauf formaldehyd-  
haltiger Platten zu regeln, wird grundsätzlich begrüßt.

Aus dem Begleitschreiben geht jedoch nicht eindeutig hervor,  
ob nur die im § 1 genannten Platten Formaldehyd enthalten,  
oder ob auch noch andere Holzwerkstoffe (für die allenfalls  
noch keine ÖNORM existiert) ebenfalls Formaldehyd emittie-  
ren. Für den Fall, daß das zutrifft, sollte der An-  
wendungsbereich der zu erlassenden Verordnung entsprechend  
ergänzt werden.

- 2 -

Zu § 2:

Diese Bestimmung dürfte etwas zu eng formuliert sein. Es sollten auch alle Produkte aus Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz den in den Z. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen entsprechen müssen. Nach dem derzeitigen Wortlaut wäre nicht ohne weiteres erkennbar, ob ein Unternehmer, der derartige Platten selbst erzeugt und zu Möbeln weiterverarbeitet, dem § 2 unterliegt, weil er ja nicht Platten, sondern Möbel verkauft.

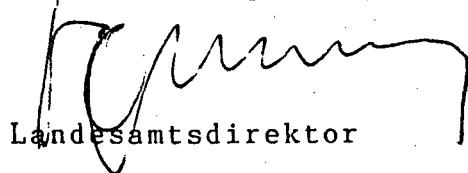
Weiters sollte geprüft werden, ob Spanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz der Emissionsklasse E3 im Hinblick auf die verbesserte Herstellungstechnologie überhaupt noch verkauft werden sollen, zumal Platten der Emissionsklassen E1 und E2 für die gleichen Zwecke wie Platten der Emissionsklasse E3 verwendet werden können.

Zu § 3:

Diese Bestimmung könnte sprachlich besser wie folgt formuliert werden:

"Zur Ermittlung des Gehaltes der Luft in Innenräumen an Formaldehyd, das von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz emittiert wird, ist das in der Anlage .....".

Für die Landesregierung:



Landesamtsdirektor



# ÖSTERREICHISCHE ARBEITERKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
12 JUNI 1986	
ZL	Sektion
33255/24/24	Blg.

*fmu*

Bez. Zeichen  
33255/8-III/11/86 KSP/Dr.E/4211/Bra 296 9.6.1986

Betreff  
Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt ausdrücklich, daß es nun nach langwierigen Vorarbeiten gelungen ist, einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der das Problem der Raumluftbelastung durch Formaldehyd in Ansätzen - wenigstens was die Belastung durch Holzspanplatten betrifft - zu lösen geeignet erscheint.

Der Österreichische Arbeiterkammertag bedauert allerdings, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nicht in der Lage war, sich die Vorarbeiten des Produktsicherheitsbeirates und des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu Eigen zu machen und dadurch rascher zu entsprechenden Ergebnissen zu kommen. Dies gilt umso mehr, als eine sehr weitgehende Übereinstimmung der interessierten bzw betroffenen Kreise bereits erreicht war.

Im einzelnen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag, zu folgenden Formulierungen Stellung zu nehmen:

Zu § 2: Der Österreichische Arbeiterkammertag geht davon aus, daß es zweckmäßiger erschiene, nicht bloß auf das "Verkaufen" von Platten abzustellen sondern auf das "in Verkehr setzen" oder "in Verkehr

"bringen" derselben. Dieser Einwand bezieht sich auch auf die Frage wirkungsvoller und möglichst wenig aufwendiger Vollziehung von Normen. Ist der Normverstoß jedoch nur feststellbar, falls die vollziehende Behörde selbst das inkriminierte Produkt "kauft" bzw beim "Kauf"-Vorgang zugegen ist, kann mit Vollziehung nicht ernstlich gerechnet werden. Jedenfalls sollte daher nicht bloß das "Verkaufen" sondern auch das "Feilhalten" bzw "Darbieten" und das "Verarbeiten" miterfaßt werden.

Zu § 2 lit a): Es ist vorgesehen, daß Platten mit dem Zeichen "E 1" dauerhaft zu versehen "oder" grün einzufärben sind.

Demgegenüber schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, die Formulierung dahin zu ändern, daß sie zu lauten hätte:

"...angebrachte Zeichen "E 1" vorsehen und in der Mittelschicht grün eingefärbt sind oder ...."

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, daß die Platten nicht bloß oberflächenseitig etwa grün besprüht werden und eine einfache Kontrolle (etwa durch Anbohren der Platte) kaum oder nicht möglich wäre. Überdies erscheint die bloße Kennzeichnung mit dem Zeichen "E 1" aus denselben Gründen nicht ausreichend.

#### Zur Prüfmethode:

Die Definition der in einem Prüfraum unterzubringenden Plattenoberfläche gibt noch zu Diskussionen Anlaß. Um Mißverständnisse zweifelsfrei zu beseitigen wird vorgeschlagen, den betreffenden Satz um das Wort "nur" zu ergänzen, so daß er zu lauten hätte: "Bei der Berechnung der Oberflächen der Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Beladung des Prüfraumes bleiben nur die Schmalflächen der Platten unberücksichtigt."

Weiters wird vorgeschlagen, diesem Absatz einen weiteren anzufügen, der wie folgt lauten könnte:

"Kann der vorgeschriebene Beladungsgrad aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, ist das Prüraumvolumen im selben Verhältnis zu verändern."

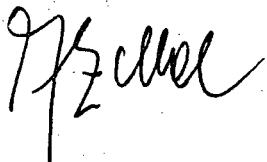
## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

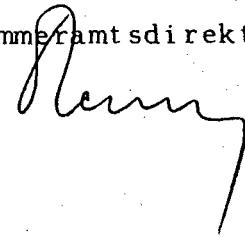
Dadurch soll sichergestellt werden, daß beim Prüfverfahren entsprechende Meßwerte erzielt werden können, auch wenn es sich um sperrige oder zu kleine Prüfobjekte bzw Stückzahlen handelt.

Abschließend weist der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hin, daß es für erforderlich gehalten wird, in einem zweiten Schritt auch Formaldehyd-emittierende Möbel einer entsprechenden Regelung, die der hier zur Diskussionen stehenden entspricht, zuzuführen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

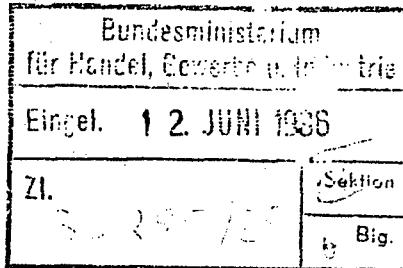


**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHES**

6.6.1986

G.Z.: R-436/R  
z.Schr.v.: 14.4.1986  
G.E.: 33.255/e-III/11/86

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
Stubenring 1  
1011 Wien



**Betreff:** Entwurf einer Verordnung des  
Bundesministers für Handel,  
Gewerbe und Industrie über  
Schutzmaßnahmen betreffend  
Holzspanplatten, Holzfaserplat-  
ten und Platten aus Sperrholz.

Sm

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bekanntzugeben, daß sie den im Betreff genannten Entwurf grundsätzlich begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen wird jedoch noch bemerkt:

**Zu § 1:**

Neben den im § 1 aufgezählten von dieser Verordnung betroffenen Holzfaserplatten gibt es noch nach ÖNORM B 3005 Punkt 2.1.1. Naßfaserplatten. Diese als HFM-Platten bezeichneten Produkte werden zwar in Österreich nicht hergestellt, werden jedoch eingeführt. Die HFM-Platten (MDF-Platten Medium Density Fibreboard) haben ebenfalls Formaldehyd-Gehalt. Sie sollten daher in die Verordnung einbezogen werden.

**Zu § 2:**

Hier wird darauf hingewiesen, daß von den österreichischen Spanplattenerzeugern lediglich Platten der Qualität E1 über

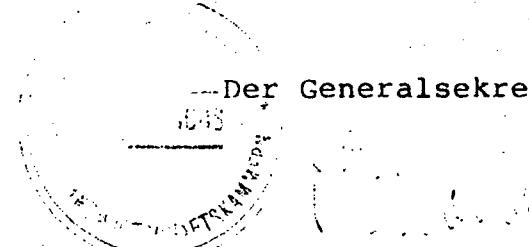
- 2 -

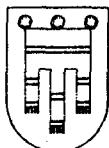
den Fachhandel zur Verwendung in Österreich geliefert werden. Nur geringe Mengen der Qualität E2 werden für den Export, etwa nach Italien, erzeugt. Spanplatten der Qualität E3 werden nur zu Billigpreisen importiert und sollten aus gesundheitlichen Gründen in Österreich überhaupt nicht auf den Markt kommen. Es wird daher beantragt, Erzeugnisse, die der Emissionsklasse E3 angehören, nicht zuzulassen und daher im Verordnungstext zu streichen.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

JKS





**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**  
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-6250**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **10.6.1986**

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
  
1011 Wien

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
13. JUNI 1986	
Zl.	Sektion
13. JUNI 1986 33.255/13	
Büg.	

Auskünfte:  
Dr. Beer

Tel: (05574) 511  
Durchwahl 2061

*Sm*

Betrifft: Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend  
Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten  
aus Sperrholz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 14.4.1986, Zl. 33.255/8-III/11/86

Zum übermittelten Verordnungsentwurf ergeben sich, abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, daß die vorgesehenen Bestimmungen in der Gewerbe-rechtskompetenz nicht gedeckt sind, folgende Bemerkungen:

1. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch eine entsprechende Kennzeichnung der Platten gemäß § 2 Z. 2 lit. a erforderlich ist, um das Ergebnis der Prüfung ersichtlich zu machen.
2. Der Entwurf läßt offen, wer zur Durchführung der vorgesehenen Oberprüfungen als befugt angesehen werden kann und in welcher Häufigkeit die Oberprüfungen vorzunehmen sind, ob jede Charge überprüft werden muß und ob es möglich sein muß, eine Prüfbescheinigung einer bestimmten in den Verkehr gebrachten Ware eindeutig zuzuordnen.
3. Der § 2 sollte sprachlich besser abgefaßt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

*[Handwritten signature]*  
(Dr. Lins, Landesrat)

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**Der Leiter der Sektion III**

SCh Dr. Ent

34 1100/30-III/4/86

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

**Neue Telefonnummer:  
51 335 10**

**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10**

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
Einget. 12. JUNI 1986	
ZL.	(Sektor)
13. JUNI 1986	
Blg.	

*jmu*

**Betrifft:** Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen  
betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten  
und Platten aus Sperrholz

**Bezug:** Zl. 33.255/8-III/11/86

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14. April 1986 teilt das  
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
mit, daß gegen den Entwurf einer Verordnung über Schutzmaß-  
nahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und  
Platten aus Sperrholz kein Einwand erhoben wird.

Wien, am 10. Juni 1986

Für den Bundesminister

Dr. E n t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiedenhofer*



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf einer Verordnung über  
Schutzmaßnahmen betreffend  
Holzspanplatten, Holzfaser-  
platten und Platten aus  
Sperrholz

Wien, am 11. Juni 1986  
Schneider/Bgm  
Klappe 2237  
151 - 378/86

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	
Einget. 13. JUNI 1986	
ZL.	
11 JK. 1986	33.255/37
Heftnr.	Blg.

*Sme*

Zu dem mit Note vom 14. April 1986, ZL. 33.255/8-III/11/86,  
übermittelten Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen  
betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus  
Sperrholz beeckt sich der Österreichische Städtebund mit-  
zuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Gesundheit und  
Umweltschutz

Zl.: IV-40.980/e-2b/86

1031 Wien, den 13. Juni 1986  
Radetzkystraße 2  
DVR: 0017191 u. 0017205  
Telefon: 75-50 86-99/Serie  
Auskunft: Semp  
Klappe: 4113 DW

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz; Begutachtungsverfahren

Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie	
Eingel. 17. JUNI 1986	
Zl.	Sektion
18. JUNI 1986 33.255/32	Bla.

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Bezugnehmend auf den mit do. Note vom 14. April 1986, Zl. 33.255/8-III/11/86, übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz beeindruckt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 2 Z 1 des Verordnungsentwurfes schreibt die in der ÖNORM EN 120 festgelegte Perforatormethode als jenes Prüfverfahren zur Bestimmung des Formaldehydgehaltes vor, nach deren Ergebnis die Feststellung der Zugehörigkeit von Platten der in § 1 genannten drei verschiedenen Arten zu den Emissionsklassen E 1 bis E 3 zu treffen ist. Die ÖNORM EN 120 selbst sieht aber nur die Anwendung dieses Prüfverfahrens für den Bereich der Spanplatten vor; ob daher diese Methode technisch ohne jegliche Modifizierung bzw. ohne Änderung der Perforatorgrenzwerte der einzelnen Emissionsklassen E 1 (<0,1 ppm), E 2 (>0,1 ppm bis 1,0 ppm) und E 3 (1,0 ppm bis 2,3 ppm HCHO) als auch gesetzlich verbindlich über den in der ÖNORM EN 120 festgelegten Anwendungsbereich hinaus auch für Holzfaserplatten und für Platten aus Sperrholz in der Verordnung vorgeschrieben werden kann, bedarf einer Überprüfung bzw. einer Bewertung.

- 2 -

Während die ÖNORM EN 120 neben der Entstehungsgeschichte der Norm, deren Zweck, Anwendungsbereich und Prinzip, der Probenahme und der Vorbereitung der Prüfkörper die Versuchsparameter des Prüfverfahrens nennt, nicht aber die Emissionseinteilung in E 1 bis E 3 mit den Perforatorgrenzwerten enthält, wird in der ÖNORM B 3002 ("Holzspanplatten, Arten und Anforderungen") unter Punkt 9.2 die Korrelation zwischen den Emissionsklassen und den Perforatorgrenzwerten hergestellt. Diese Angaben fehlen aber zumindest in der für Holzfaserplatten gültigen ÖNORM B 3005. Daher können für Holzfaserplatten gemessene Extraktionswerte - auch nicht unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit der ÖNORM EN 120 auf Holzfaserplatten ohne jegliche Modifizierung mit den vorgegebenen Perforatorgrenzwerten für die drei Emissionsklassen - weder über den Verordnungsentwurf, noch über die beiden ÖNORMEN EN 120 und B 3005, die alle drei weder die Emissionseinteilung noch Korrelationen zwischen Perforatorgrenzwerten und den einzelnen Emissionsklassen enthalten - diesen Emissionsklassen zugeteilt werden.

Der Verordnungsentwurf sieht keine dezidierte Regelung vor, ob unbeschichtete und beschichtete Platten der drei Arten mit einem höheren als dem der Emissionsklasse E 3 entsprechenden Gehalt bzw. Emissionsgrad an Formaldehyd grundsätzlich verkauft bzw. verwendet werden dürfen. Die deutsche "Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft (Fassung April 1980)" - stellt in diesem Zusammenhang in ihrem Anhang unter Abschnitt 2, 3. Satz, fest, daß größere Emissionswerte als 2.3 ppm HCHO bzw. größere Perforatorwerte als 60 mg HCHO/100 g atro Platte bei der Klassifizierung von Roh-Spanplatten unzulässig sind. Da im Verordnungsentwurf eine ähnliche Begrenzung sowohl für unbeschichtete Platten als auch insbesondere für beschichtete Platten der drei Arten fehlt - für letztere ist gemäß § 2 Z 2 lit. b überhaupt keine obere Begrenzung der Formaldehydemission angegeben - wird empfohlen, eine diesbezügliche Feststellung in die Verordnung aufzunehmen.

Im Einleitungssatz des § 2 sollte das Wort "verkaufen" durch das Wort "abgeben" ersetzt werden.

Da in § 2 Z 2 lit. b des Verordnungsentwurfs der für eine mögliche Zuordnung dieser Platten zum Anwendungsbereich gemäß lit. a ausschließende Grund ihrer Formaldehyd-Emission nicht zweifelsfrei enthalten ist - auch Platten gemäß § 2 Z 2 lit a können Formaldehyd emittieren -, wird empfohlen, diese Bestimmung wie folgt zu ergänzen: "... tragen, daß sie wegen ihrer größeren als in lit. a genannten Formaldehyd-Emission nicht zur ...".

Die genannte deutsche Richtlinie sieht unter Angabe von Details die Möglichkeit einer Überführung von Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3 durch Beschichtung oder Bekleidung in beschichtete oder bekleidete Spanplatten der Klasse E 1 vor und merkt gleichzeitig an, daß Roh-Spanplatten unbeschichtete und unbekleidete Spanplatten darstellen. Dementsprechend wäre in § 2 Z 1 des Verordnungsentwurfs als Bezeichnungen der durch diese

- 3 -

Bestimmung erfaßten Platten "Platten in rohem Zustand" und in § 2 Z 2 "Platten in beschichtetem oder bekleidetem Zustand" zu wählen.

Da gemäß § 2 Z 1 des Verordnungsentwurfes für Platten in rohem Zustand die Klassifizierung nach den drei Emissionsklassen ausschließlich nach der Perforatormethode und gemäß § 2 Z 2 für Platten in bekleidetem oder beschichtetem Zustand die Unterscheidung nach lit. a und lit. b ausschließlich nach dem Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte gemäß § 3 des Verordnungsentwurfes vorgeschrieben werden, wäre als Folgerung § 3 geringfügig zu ergänzen:

"... von Innenräumen durch von beschichteten oder bekleideten Holzspanplatten, ...". Gleichzeitig sei aber angemerkt, daß weder der ÖNORM EN 120 zweifelsfrei zu entnehmen ist, ob sie für beschichtete/bekleidete oder nur für Roh-Spanplatten Geltung haben soll - die ÖNORM B 3002 (Holzspanplatten) grenzt wohl indirekt ihre Anwendung mit der Feststellung: "Bei unbeschichteten Platten werden die Emissionsklassen E 1 bis E 3 unterschieden (siehe Tabelle: Die Perforatorwerte in den Emissionsklassen)" auf Spanplatten in ungeschütztem Zustand ein -, daß andererseits auch die zitierte deutsche Richtlinie nicht dezidiert angibt, ob das Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte nicht auch zur Klassifizierung von Roh-Spanplatten im Einzelfall oder generell Anwendung finden kann. (Siehe hiezu Anhang der Richtlinie, Abschnitt 2, 3. Satz:

"Bei der Klassifizierung von Roh-Spanplatten sind größere Emissionswerte als 2.3 ppm HCHO bzw. größere Perforatorwerte als 60 mg HCHO/100 g atro Platte unzulässig". Unter der Voraussetzung, daß die Perforatormethode nur auf Platten in rohem Zustand anzuwenden ist, wäre § 3 des Verordnungsentwurfes, wie oben beschrieben, zu ergänzen; unter der Voraussetzung aber, daß das Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte auch für die Klassifizierung dieser Platten Anwendung finden kann, wäre § 2 Z 1 entsprechend zu erweitern.

Während die zitierte deutsche Richtlinie unter Angabe von Details die Bedingungen für eine Ueberführung von Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3 durch Beschichtung oder Bekleidung in beschichtete oder bekleidete Spanplatten der Emissionsklasse E 1 beschreibt, fehlen diese Ausführungen im vorliegenden Verordnungsentwurf für alle drei Plattenarten. Im weiteren wird in der deutschen Richtlinie für derart veränderte Spanplatten eine Kennzeichnung mindestens je Verpackungseinheit in der Form E 2-1 oder E 3-1 und ein diesbezüglicher Vermerk auf dem Lieferschein vorgeschrieben. Weiters sehen sowohl diese Richtlinie als auch die ÖNORM B 3002 (Holzspanplatten) die Kennzeichnung(svorschrift) von Spanplatten mit dem Zeichen E 1 b vor, wenn die Platten nach der werksmäßigen Beschichtung klassifiziert wurden. Auch diese Bestimmungen könnten in die Verordnung (auch für die beiden anderen Plattenarten) aufgenommen werden.

- 4 -

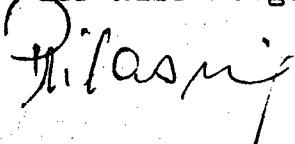
Da laut bundesdeutschen Angaben bei gleicher Fläche die Formaldehyd-Emission der Schmalflächen von Spanplatten etwa 5 x höher als die der Spanplattenoberfläche ist, sich die Formaldehyd-Abgabe demnach wesentlich erhöht, wenn Plattenzuschnitte, im Verhältnis zur Oberfläche, eine relativ umfangreiche, unbeschichtete Kantenfläche aufweisen, sieht die zitierte deutsche Richtlinie nach den Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte eine Normgröße von 1.0 x 2.0 m für die zu prüfenden Platten vor. Werden kleinere Platten (Anm.: zur Abgabe an Dritte) gefertigt, so muß die Beladung des Prüfraumes mit einer entsprechend der geforderten Raumbeladung größeren Anzahl dieser Platten erfolgen. Eine diesbezügliche Bestimmung fehlt in der Anlage zum Verordnungsentwurf.

Da die unter den in der Anlage des Verordnungsentwurfes genannten Bedingungen (wie z.B. Raumtemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftwechselzahl) gemessene Formaldehyd-Konzentration in der Prüfraumluft auch von der Lagerzeit der zu prüfenden Platte im Prüfraum abhängt, sieht die zitierte deutsche Richtlinie als Versuchsparameter eine definierte Lagerzeitdauer von 240 Stunden bis zur Messung der Formaldehyd-Konzentration in der Prüfraumluft vor. Die in der Anlage des Verordnungsentwurfes festgelegte Zeitdauer von mindestens 48 Stunden wäre daher auf die Angabe einer dezidierten Zeitdauer abzuändern; aus Gründen der Harmonisierung der Prüfbedingungen mit der deutschen Richtlinie wird eine Zeitdauer von 240 Stunden vorgeschlagen.

Für den Bundesminister:

Schachinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-399/5/1986

**Betreff:** Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz;

**Bezug:** Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

20. JUNI 1986

Einget. 19. JUNI 1986	
Zl.	Sektion
Elg.	

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 14. April 1986, GZ. 33.255/8-3/11/86, übermittelten Entwurf einer Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Der vorliegende Entwurf geht von der Annahme aus, daß es auch in Zukunft bei der Produktion von Holzplattenmaterial Qualität mit verschiedenen Formaldehyd-Emissionswerten geben wird.

Es wäre allerdings in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob nicht generell für Innenräume E 1-Platten verlangt werden sollten, weil offensichtlich in Österreich ohnehin praktisch nur mehr Platten mit einer derartigen Qualität erzeugt werden. Eine solche Regelung würde in Hinkunft aufwendige Prüfungen ersparen und gleichzeitig

- 2 -

eine Anhebung des Qualitätsstandards mit sich bringen, ein Standard, der anscheinend derzeit von Österreichischen Erzeugern ohnehin geboten wird.

Klagenfurt, 1986-06-13

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*H. Müller*